Stadt Leipzig

Informationen zu Pneumokokken-Erkrankungen und zur Impfung (Stand: Februar 2023)

Im Folgenden möchten wir Sie über die Pneumokokken-Erkrankung, den Nutzen einer Schutzimpfung und mögliche Impfreaktionen informieren. Sollten Fragen offenbleiben, so besprechen Sie diese bitte mit der Impfärztin oder dem Impfarzt.

1 Pneumokokken-Erkrankungen

Pneumokokken sind Bakterien, welche die Schleimhäute des Nasenrachenraumes insbesondere von Kindern und älteren Menschen besiedeln. Sie verursachen verschiedene Erkrankungen, am häufigsten Lungenentzündung, aber auch Entzündung der Hirnhaut, Nasennebenhöhle und Mittelohr.

Die Erreger werden von Mensch zu Mensch durch Tröpfchen übertragen, z.B. beim Husten oder Niesen.

Meist handelt es sich aber um eine sogenannte endogene Infektion, d.h. aus der normalen Besiedlung mit den Erregern entwickelt sich eine Infektion. Hiervon sind insbesondere Personen mit noch nicht voll ausgereiftem oder geschwächtem Immunsystem, wie Kleinkinder und Senioren oder Personen mit bestimmten Vorerkrankungen betroffen.

Symptome einer Pneumokokken-Infektion sind hohes Fieber, Schüttelfrost und allgemeines Krankheitsgefühl. Je nach Erkrankung kommen Krankheitszeichen wie Husten, Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Erbrechen, Nackensteifigkeit oder Ohrenschmerzen hinzu.

Folge einer Pneumokokken-Erkrankung können unter anderem Blutvergiftung (Sepsis), Kreislaufschock mit tödlichem Herzversagen, Hirnschädigung, Sehstörungen oder Taubheit sein.

Antibiotikaresistente Pneumokokken bereiten bei der Behandlung mit Medikamenten zunehmend Probleme.

1.1 Impfung

Schutz vor einer Pneumokokken-Erkrankung bietet eine vorbeugende Impfung. Impfungen regen das Immunsystem zur Bildung von Abwehrstoffen an und verhindern so nach Erregerkontakt die Erkrankung.

Der Impfschutz wird nur gegen die im Impfstoff enthaltenen Erregertypen aufgebaut.

1.2 Impfstoff

Wirkbestandteile des Impfstoffes sind gereinigte typspezifische Teile der Bakterienhülle von Pneumokokken (Totimpfstoff).

Abhängig von der Anzahl der Pneumokokkentypen, die im Impfstoff enthalten sind, werden verschiedene Impfstoffe unterschieden.

Die Wahl des Impfstoffes und des Impfschemas richtet sich nach Altersgruppe und Vorimpfungen.

1.3 Wer soll geimpft werden?

Die Impfung gegen Pneumokokken wird Kindern ab dem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und Erwachsenen ab dem 60. Lebensjahr empfohlen.

Ergänzend gibt es eine erweiterte Impfempfehlung für Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grunderkrankung, die das Immunsystem schwächt.

1.4 Wer soll nicht geimpft werden?

- Personen, die an einem akuten, schweren, fieberhaften Infekt leiden
- Personen mit bekannter Überempfindlichkeit gegen die im Impfstoff enthaltenen Stoffe
- Schwangere sollten nur nach sorgfältiger Abwägung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses geimpft werden

1.5 Mögliche Nebenwirkungen der Impfung

Als Ausdruck der normalen Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff kann es innerhalb von 1 bis 3 Tagen an der Impfstelle zu Rötung, Schmerzen und Schwellung kommen. Störungen des Allgemeinbefindens, wie leichte bis mäßige Temperaturerhöhung, grippeähnliche Symptomatik (Frösteln, Kopf- und Gliederschmerzen) Schwindel, Kreislaufbeschwerden, Muskelschmerzen im Nackenbereich oder Magen-Darm-Beschwerden (Appetitlosigkeit, Erbrechen, Durchfall) treten gelegentlich auf.

Zu den sehr seltenen Impfreaktionen gehören allergische Reaktionen an der Haut oder an den Atemwegen, kurze Krampfanfälle, einschließlich Fieberkrämpfe, Missempfindungen (Kribbeln, Taubheitsgefühl) und Lymphknotenschwellungen.

Sollten derartige Nebenwirkungen auftreten, so sind diese in der Regel vorübergehender Natur und klingen rasch und folgenlos wieder ab.

Wenn Sie ungewöhnliche Reaktionen nach der Impfung bei sich feststellen, so wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre/n Hausärztin/Hausarzt und informieren Ihre Impfärztin bzw. Impfarzt im Gesundheitsamt. Für über das übliche Maß hinausgehende Impfreaktionen besteht eine Meldepflicht gemäß § 6 Abs.1, Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Ansprüche auf Entschädigungen/Versorgungen können ggf. lt. §§ 60-64 in Frage kommen und geltend gemacht werden.